

## Landessynode 2001

2. (ordentliche) Tagung der  
14. Westfälischen Landessynode  
vom 11. bis 16. November 2001

Evangelische Kirche von Westfalen

### Verfahren zur Wahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Landes- synode

- Änderung der Geschäftsordnung  
der Landessynode -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode 2001 den Entwurf einer Ersten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode mit der Bitte vor, den Entwurf zu verabschieden.

Die Erarbeitung des Entwurfs geht auf den Beschluss der Landessynode 2000 (Nr. 46) zurück, in dem es heißt:

„Die Kirchenleitung und der Kirchenordnungsausschuss werden gebeten, dass von der Geschäftsordnung vorgesehene Verfahren zur Erstellung von Vorschlagslisten für die Besetzung der ständigen Ausschüsse dahingehend zu überprüfen, ob nicht die primäre Verantwortung dafür dem Ständigen Nominierungsausschuss übertragen wird. Es ist ein Weg zu eröffnen, der ein enges Zusammenwirken von Ständigem Nominierungsausschuss, Landeskirchenamt und Kirchenleitung gewährleistet. In den Beratungen der Kirchenleitung und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses zu dieser Angelegenheit soll der Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses beteiligt werden.

Erste Ergebnisse sollen der Landessynode 2001 berichtet werden.“

Ausgangspunkt waren auf der Landessynode 2000 Unsicherheiten und Irritationen betreffend das Verfahren zur Wahl und zur Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse der Landessynode. In diesem Zusammenhang wurden die Art und Weise des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens und der Inhalt des Begriffes „Benehmen“ hinterfragt.

Die derzeit geltende Geschäftsordnung der Landessynode bestimmt im § 35 Abs. 2, dass die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge macht.

Nach Beratungen im Ständigen Nominierungsausschuss, im Ständigen Kirchenordnungsausschuss und in der Kirchenleitung haben die Beteiligten Einvernehmen darüber erzielt, dass die Wahlvorschläge für die Besetzung der ständigen Ausschüsse der Landessynode in enger Zusammenarbeit zwischen Kirchenleitung und

Ständigem Nominierungsausschuss aufgestellt werden sollen. Die nächsten Wahlen könnten nach folgendem Verfahren praktiziert werden:

1. Die zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes bereiten gemeinsam mit dem Ständigen Nominierungsausschuss die Vorschlagsliste für die Besetzung des jeweiligen Ausschusses vor, sodann kann Kontakt mit den vorgeschlagenen Personen aufgenommen werden.
2. Das Beratungsergebnis des Ständigen Nominierungsausschusses wird von dem Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber der Kirchenleitung erläutert. Soweit erforderlich erhält der Ständige Nominierungsausschuss noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der ständigen Ausschüsse der Landessynode soll vor dem Hintergrund der für die Kirchenordnung, insbesondere durch Artikel 140 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 121 vorgegebenen Aufgabenverteilung zwischen Kirchenleitung und Ständigem Nominierungsausschuss bei der Kirchenleitung verbleiben. Damit wird nach Auffassung aller Beteiligten im Sinne des Synodalbeschlusses ein Weg eröffnet, „der ein enges Zusammenwirken von Ständigem Nominierungsausschuss, Landeskirchenamt und Kirchenleitung gewährleistet“. Ein Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung erscheint den Beteiligten nicht sachgerecht.

Im Ergebnis soll daher § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode dahingehend geändert werden, dass die Worte „im Benehmen“ durch die Worte „in engem Zusammenwirken“ ersetzt werden.

**Entwurf**

*Stand: 24.09.2001*

**Erste Änderung der  
Geschäftsordnung der Landessynode der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom ... November 2001**

Die Landessynode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221) wie folgt zu ändern:

**§ 1**

**Änderung der Geschäftsordnung**

§ 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Benehmen“ werden durch die Worte „in engem Zusammenwirken“ ersetzt.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.